Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7580**

17. Wahlperiode 02. 11. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Dörner, Ekin Deligöz, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/7306 –

Pläne der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Unterstützung von Kinderwunschbehandlungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Etwa jedes siebte Paar mit einem Kinderwunsch bleibt aus Gründen der Unfruchtbarkeit kinderlos[*]. Der Gesetzgeber hat medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nicht als Behandlung einer Krankheit angesehen. Es liegt jedoch im Rahmen der grundsätzlichen Freiheit des Gesetzgebers, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung näher zu bestimmen oder auch zusätzliche Leistungen aus Steuermitteln zu finanzieren.

Bislang finanzieren die Krankenkassen beim ersten bis dritten Versuch die Hälfte der Kosten der künstlichen Befruchtung. Vom vierten Versuch an müssen die Paare die Ausgaben allein bestreiten. Ein Versuch zur künstlichen Befruchtung kostet in Deutschland zwischen 3 200 und 5 000 Euro. Das bedeutet: Bei derzeitiger Rechtslage müssen Paare für den ersten bis dritten Versuch zwischen 1 600 und 2 500 Euro, für jeden weiteren Versuch die volle Summe aufbringen. Für viele Betroffene ist die Bestreitung dieser Kosten kaum leistbar. Damit wird das Thema Elternschaft unter erschwerten gesundheitlichen Bedingungen gleichzeitig zur sozialen Frage. In Sachsen wurde aus diesem Grund bereits 2009 beschlossen, Versuche der künstlichen Befruchtung mit Beträgen zwischen 800 und 1 800 Euro zu bezuschussen.

Im Mai 2011 hatte die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Kristina Schröder, angekündigt und auf der Pressekonferenz am 14. September 2011 bekräftigt, die finanzielle Unterstützung für künstliche Befruchtung von ungewollt kinderlosen Paaren durch die öffentliche Hand (Bundeszuschüsse, Landeszuschüsse) verbessern zu wollen.

[*] Prof. Dr. A. Rohde – Gyn. Psychosomatik – Universität Bonn – 2001.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 28. Oktober 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wann legt die Bundesregierung ein Konzept bzw. Eckpunktepapier für die von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Kristina Schröder, im Mai 2011 angekündigte und auf der Pressekonferenz am 14. September 2011 bekräftigte Verbesserung der finanziellen Unterstützung für künstliche Befruchtung von ungewollt kinderlosen Paaren durch die öffentliche Hand (Bundeszuschüsse, Landeszuschüsse) vor?

2. An welchen Leitlinien und Kriterien wird sich die Bundesregierung dabei orientieren?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, die Situation von Paaren mit unerfüllten Kinderwünschen in unserer Gesellschaft deutlich sichtbar zu machen, das Thema künstliche Befruchtung zu enttabuisieren und zu einer Akzeptanz und Entstigmatisierung kinderloser Frauen und Paare beizutragen.

Aus Sicht der Bundesregierung kommen zur Verbesserung der Unterstützung ungewollt kinderloser Paare grundsätzlich mehrere Handlungsbereiche in Betracht: die finanzielle Unterstützung bei reproduktionsmedizinischen Maßnahmen, die umfassende Gewährleistung psychosozialer Beratung bei ungewollter Kinderlosigkeit, sowie Aufklärungsaktionen zu den Hintergründen von Kinderlosigkeit und die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Adoption.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend prüft derzeit verschiedene Modelle für eine bessere Unterstützung ungewollt kinderloser Paare, die gemeinsam mit allen Beteiligten, darunter den Ländern, beraten werden sollen.

Zudem kann die Unterstützung kinderloser Paare mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz – GKV-VStG) verbessert werden, den das Bundeskabinett am 3. August 2011 beschlossen hat. Nach dem darin vorgesehenen § 11 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) kann die Krankenkasse in ihrer Satzung zusätzliche Leistungen unter anderem im Bereich der künstlichen Befruchtung (§ 27a SGB V) vorsehen. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung.

3. Welche Personengruppen sollen durch die Bundes- bzw. Landeszuschüsse gefördert werden?

4. Für welche Personengruppen wird es keine Bundes- bzw. Landeszuschüsse geben?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Die Voraussetzungen für die Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen bleiben mit Ausnahme des im GKV-Versorgungsstrukturgesetz enthaltenen § 11 Absatz 6 SGB V unverändert. Auch eine Ausweitung auf andere Personengruppen ist nicht geplant.

Gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 GG haben die Länder die Möglichkeit, eigene Regelungen und eine Erweiterung der durch § 27a SGB V definierten Personengruppe vorzunehmen. Einzelne Länder haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht bzw. planen eigene Regelungen, die sich hinsichtlich der begünstigten Personengruppen unterscheiden. So unterstützt beispielsweise Sachsen-Anhalt auch nicht verheiratete Paare.

5. Wie viele Personen würden nach Einschätzung der Bundesregierung diese Zuschüsse jährlich in Anspruch nehmen?

6. Auf welchen Annahmen beruht die Schätzung der Bundesregierung, und inwiefern sind diese wissenschaftlich fundiert?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Wie sich die Zahl der reproduktionsmedizinischen Behandlungen durch eine Verbesserung der Unterstützung betroffener Paare verändern würde, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

7. Welchen Anteil der Kosten einer künstlichen Befruchtung im ersten bis dritten Versuch soll dabei die Bundeskasse tragen?

8. Welcher Anteil der Kosten einer künstlichen Befruchtung ab dem vierten Versuch soll dabei durch die Bundeskasse bezuschusst werden?

9. Wie hoch ist der Anteil, der durch die Bundesländer im ersten bis dritten Versuch bezuschusst werden soll?

10. Welcher Anteil der Kosten einer künstlichen Befruchtung ab dem vierten Versuch soll dabei durch die Bundesländer bezuschusst werden?

11. Wie hoch soll entsprechend der prozentuale Eigenanteil für Paare oder Einzelpersonen im ersten bis dritten Versuch sein?

12. Wie hoch soll entsprechend der Eigenanteil für Paare oder Einzelpersonen ab dem vierten Versuch sein?

Die Fragen 7 bis 12 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung wird mit allen Beteiligten, darunter den Ländern, darüber beraten, wie den Betroffenen geholfen und mit welchen konkreten Maßnahmen sie besser unterstützt werden können. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend prüft dazu derzeit verschiedene Modelle.

13. Mit welchem Kostenrahmen für die Bundeszuschüsse rechnet die Bundesregierung jährlich?

15. Wo werden die Bundeszuschüsse im Haushalt des Bundes eingestellt?

16. Inwiefern erfolgt eine Gegenfinanzierung innerhalb desselben Etats?

Die Fragen 13, 15 und 16 werden zusammen beantwortet.

Hierzu können derzeit keine Angaben gemacht werden. Die Haushaltsberatungen 2012 sind noch nicht abgeschlossen.

Für die Berichterstattergespräche zum Bundeshaushalt 2012 hatte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstmals Bundesmittel für die Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit angemeldet.

14. Wird dieser Rahmen nach oben offen gestaltet sein, weil er durch einen gesetzlichen Anspruch abgesichert ist, oder wird es einen jährlichen Festbetrag geben, der bei Ausschöpfung keine weiteren Bewilligungen erlaubt?

17. Werden Bundes- und Landeszuschüsse gemeinsam verwaltet werden?

18. Wird eine zentrale Verwaltungsstelle für die Antragstellung auf die Zuschüsse eingerichtet werden?

19. Wer trägt die Kosten für diese Zentralstelle, und wo wird diese angesiedelt sein?

Die Fragen 14 und 17 bis 19 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 7 bis 12 wird verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333